

L

Die Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse des Kreistages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat der Stadt organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Kreises und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet gemeinsam mit der Bevölkerung den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Stadt auf der Grundlage der vom Rat des Kreises festgelegten Aufgaben und Kennziffern aus.

Der auf dieser Grundlage von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Stadt bestimmt die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

3. Die Stadtverordnetenversammlung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders

zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Stadt befriedigt werden. Dabei richtet sie ihre Tätigkeit vor allem auf die Förderung der Produktion und der Dienstleistungen in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben und Einrichtungen, die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten, die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner und auf die Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt

4. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlbens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege in der Stadt. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Staatsmacht in der Stadt. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch

ihre Tagungen und Beschlüsse,
die Tätigkeit ihres Rates und dessen Fachorgane,
die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktive,
die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus. Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt e* der Stadtverordnetenversammlung:

a) Beschlüsse zu fassen, e*ie für den Rat der Stadt und seine Fachorgane, die ihm unterstellte! Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner der Stadt verbindlich sind;